men fann. Bis jum barauf folgenben Sonnabenb frith 6 Uhr milffen alsbann bie fibrigen Blate, begiebentlich mit Ginichluß ber Saupt=Allee, bon ben Sahrmartte-Bertaufeftanben vollftanbig gefaubert fein. Un bemfelben Tage find übrigens bie Wochenmaritsbuben innerhalb ber burch bie Befanntmachung bom 20. Juni 1868 mit Genehmigung ber Regierungs= beborbe feftgeftellten Friften gu entfernen.

2. Bei ben Chriftmartten in ber Alt. und Reuftabt bebt ber Transport und bas Aufbauen ber Buben und Berkaufsftande brei Tage vor bem Beginne biefer Martte an. Die Wegichaffung fammtlicher Christmartts - Bertaufsstände muß in jebem Stadttheile am Morgen bes erften Weihnachtsfeier=

tages vor bem Gottesbienfte beenbigt fein.

3. Für bie pünttliche Ausführung biefer Bors fcriften, beren Berletung und Richtbeachtung wir jebem Contraventionsfalle mit einer Gelbftrafe bis ju Behn Thalern ahnben werben, find fammtlide, beziehentlich auch bie auswärtigen Bubenführer, Einer für Alle und Alle für Ginen in gleicher Dage verantwortlich. Jahrmartts-Bertaufsftanbe und Bubentheile, Die gur beftimmten Zeit nicht weggeschafft worden find, werben auf Roften fammtlicher Buben= befiter entfernt werben. Dresben, am 29. September 1871.

- 3) Hinfichtlich ber Bewachung berjenigen Jahr = marktswaaren, welche auch des Nachts in Buden ober Riften auf dem Jahrmarkte verbleiben, sind im Einverständniß mit der Königlichen Polizei-Direction folgende Bestimmungen getroffen worden:
- 1. Alle Wächter von Jahrmarktswaaren müffen mit Blechzeichen, die mit dem Stadtwappen bezeichnet find, versehen sein, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, ohne Weiteres verhaftet zu werben.
- 2. Solche Zeichen werben lediglich den Marktfieranten, welche Wächter annehmen wollen, zur Legitimation der Letteren in dem Falle ausgehändigt, wenn fie selbst über ihre Personlichkeit sich gehörig ausgewiesen und die Namen der zu bestellenden Wächter angezeigt haben.
- 3. Bei der Annahme von Waarenwächtern ift auf zuverlässige, bier wohnhafte Personen, nament = lich auf hiefige Budenarbeiter thunlichft Bedacht zu nehmen.
- 4. Nach Beendigung eines jeden Jahrmarktes find bergleichen Wächterzeichen wieder zurückzugeben. Für den Migbrauch, welcher mit denselben verübt werden sollte, bleiben die Empfänger verantwortlich und ben vom Stadtrathe für nothwendig erachteten Maßregeln unterworfen.
- 5. Die Ausgabe und Wiedereinnahme der Wächter= zeichen erfolgt durch die Oberaufseher in der Wacht= ftube im Parterre des Altstädter Rathhauses.
- 6. Von ben Oberauffebern wird über bie Namen der Zeichenempfänger und ber von ihnen bestellten Wächter ein genaues Berzeichniß mit Angabe ber ausgehändigten Zeichen geführt werden. Befanntmachung v. 8. März 1862.
- 4) Bestimmungen, den hiefigen Woll: martt betreffend.
- 1. Das Auslegen der Wollen ift den Ber= täufern bereits an bem vorhergehenden Sonntage, jedoch nicht eber als nach beendigtem Nachmittags: im Laufe des Jahres eine Revision zu erwarten.

gottesbienfte geftattet, wogegen bas Unherbrin: gen der Wolle an keine Zeitfrift gebunden ift.

- 2. Bu Auslegung der Wolle werben auf bem Neumarkte eine ausreichende Zahl von bedeckten und verschließbaren Buden aufgestellt werden. suche um Anweisung von Buden sind rechtzeitig in der Markterpedition anzubringen. Auch bleibt es unbenommen, an den beiden Markttagen die Bolle, ohne abzuladen, vom Wagen zu verkaufen, wozu ein besonderer Raum bestimmt ist.
- 3. Die Berwiegung der zum Berkauf anher ge= brachten Wolle erfolgt sowohl auf dem Neumartte in einem hierzu besonders errichteten Schuppen mit Dachung gleichzeitig auf vier Waagen, als auch am Gewandhause auf zwei daselbst ebenfalls unter Dachung aufgestellten Waagen. Um das Berwieg= ungsgeschäft den Interessenten möglichst zu erleichtern und Gelegenheit zu geben, die eingebrachte Wolle gleich bei bem Einbringen und noch vor bem Auslegen wiegen zu lassen, werden die Wollwaagen bereits am Tage vor dem Wollmarkte aufgestellt fein. Wird bereits verwogene Wolle später auf Verlangen des Käufers nochmals zur Verwiegung gebracht und durch Production des früheren Waagezettels die bereits erfolgte Berwiegung nachgewiesen, so find für die nochmalige Berwiegung, ercl. ber Löhne, an Waagegebühr nur 2 Pf. f. je 10 Kilogr. zu entrichten.
- 4. Bei der Verwiegung sind zur Attestation ber Waagezettel über zur Ausfuhr ins Ausland beftimmte Wollen Boll- und Steuerofficianten anwejend.
- 5. Die städtischen Abgaben sind a) Stätte= Gelb von einem zweispännigen Wagen auf bem Marktplate 5 Ngr., einem einspännigen Wagen auf dem Marktplate 3 Ngr.; b) dergl. für jeden Plat auf dem Gewandhause während des ganzen Marktes Thir.; c) für jede Bude, je nach beren Größe, 20, 15 und bez. 10 Mgr; d) Brücken: soll nach den gewöhnlichen Tariffäten in ber Maage, daß der beladene Wagen mit 1 Hgr. für 1 Pferd, 2 Ngr. für 2 Pferde, 3 Ngr. für 3 Pferbe, ber unbeladene Wagen mit 5 Pf. für 1 Pferd, 1 Ngr. für 2 Pferde, 1 Ngr. 5 Pf. für 3 Pferde vernommen wird; e) die Waage= gebühr für auf dem Wollmarkte verkaufte Wolle ift auf 6 Pf. f. je 10 Kilogr. festgesett; für Wolle aber welche von dem Käufer als Frachtgut von hier ver= sendet und vorher zur Waage gebracht wird, ift an Waagegebühr nur 6 Pf. pr. Ctr. zu entrichten; f) ber Bubengins, welcher von benjenigen Berfäufern, die von Buden Gebrauch machen, an die Bubenführer zu entrichten ift, beträgt auf die gange Dauer bes Marktes überhaupt 3 Thir., beziehentlich 2 Thir. 10 Ngr. und 1 Thir. 25 Ngr. für verschließbare Bude mit bedecktem Vorstande.

6. Der Lohn der bei ben städtischen Waagen angestellten Arbeiter für Abnahme der Wolle vom Bagen, Auflegen und Anhängen berfelben auf die Waage und Wiederaufladen auf den Wagen, die Wolle möge in Bunde oder Züchen gepackt sein, ift auf 2 Pf. für je 10 Kilogr. festgesett, welche zugleich mit der Waagegebühr an den Waage= meifter zu entrichten find. Andere Bergütung baben die Arbeiter unter keinerlei Borwand zu for= bern. Bekanntmachung v. 27. Mai 1871.

NB. Bezüglich vorstehenber Bestimmungen ift